

§ 4

Veröffentlichung und Inkrafttreten der Listen und Verbote

Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote sind — fortlaufend numeriert — unter Bezugnahme auf diese Verordnung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§ 5

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften

Die Leiter der bestellenden sowie produzierenden Betriebe sind für die Einhaltung der gemäß § 4 dieser Verordnung veröffentlichten Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote verantwortlich.

§ 6

Ausnahmeanträge

Anträge auf Ausnahmen von den Bestimmungen der Materialeinsatzlisten und der Verwendungsverbote können eingereicht werden, wenn das Material oder ein Materialkontingent vorhanden ist. Die Genehmigung erfolgt durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung, die das Recht zur Entscheidung über Ausnahmeanträge auf andere Stellen der staatlichen Verwaltung übertragen kann.

§ 7

Verbesserungsvorschläge

Begründete Vorschläge zur Veränderung und Verbesserung der Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote sind an folgende Stellen zu richten:

- a) Für Materialeinsatzlisten an das zuständige Ministerium (Staatssekretariat),
- b) für Verwendungsverbote an die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

Dort ist über die Anwendung der Vorschläge zu entscheiden.

§ 8

Bestätigung auf Rechnungen

Beim Einkauf von Erzeugnissen ist in die Rechnung ein Vermerk über die Ordnungsmäßigkeit des Materialeinsatzes aufzunehmen, und zwar

- a) wenn eine Materialeinsatzliste besteht:
„Die Fertigung des Erzeugnisses entspricht der Materialeinsatzliste Nr. . . . vom“
- b) wenn keine Materialeinsatzliste vorliegt:
„Der Einsatz des verwendeten Materials ist durch kein Verwendungsverbot ausgeschlossen.“
- c) wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde:
„Die Fertigung wurde auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. . . . vom durchgeführt.“

§ 9

Übergangsfristen

Soweit bei der Einführung von Materialeinsatzlisten Übergangsfristen festgelegt werden, dürfen die Betriebe während der Übergangszeit nur dann abweichend von den Materialeinsatzlisten produzieren, wenn durch ihre sofortige Anwendung schwere volkswirtschaftliche Verluste eintreten würden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 27. April 1950 über die Verwendung von Eisen und Nichteisenmetallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (GBl. S. 368) aufgehoben.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

^	Staatliche Verwaltung
Der Ministerpräsident	für Materialversorgung
Grotewohl	Binz
	Leiter

Verordnung**über die Regelung des Stellenplanwesens.**

Vom 28. Mai 1953

Die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, daß das Sparsamkeitsregime als eines der wichtigsten Mittel für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft und der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung durchgesetzt wird.

Dazu ist notwendig, daß die Struktur des Verwaltungs- und Wirtschaftsapparates nach wissenschaftlichen Grundsätzen gestaltet und eine straffe Stellenplanordnung geschaffen wird.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Stellenplankommission zu leisten.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird die Staatliche Stellenplankommission gebildet.

§ 2

(1) Die Staatliche Stellenplankommission beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Mitgliedern, die vom Ministerpräsidenten berufen und vom Ministerrat bestätigt werden.

(2) Der Vorsitzende der Stellenplankommission hat im Ministerrat Sitz und Stimme.

§ 3

Die Staatliche Stellenplankommission hat alle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die zur Vervollkommnung und Verbesserung der Struktur und zur Verbilligung des staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und genossenschaftlichen Verwaltungsapparates führen.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. a) Die Strukturpläne der Ministerien, Koordinierungs- und Kontrollstellen, Staatssekretariate,